

Änderung des Bebauungsplans im Bereich
der Schloßhaldenstraße

Süßen
/ 11
Gemeindeakten

Der Gemeinderat hat am 21. September 1971 folgende Satzung erlassen:

Satzung über die

Änderung der Baugrenzen auf den Grundstücken Schloßhaldenstraße 24, 26 und Kuntzestraße 63.

Auf Grund der §§ 10 und 13 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Gl. S. 129) wird die Baugrenze des am 8. Januar 1955 genehmigten Bebauungsplans "Schloßhaldenstraße, Storr- und Zwickstraße" (Ortsbauplanerweiterung Geigen- und Hummelwiesen) auf den Grundstücken Schloßhaldenstraße 24, 26 und Kuntzestraße 63 wie folgt geändert:

- a) Die Baugrenze auf den Grundstücken Schloßhaldenstraße 24, 26 und Kuntzestraße 63 wird aufgehoben und durch eine neue südlicher gelegene Baugrenze ersetzt.
Grundlage ist der Lageplan des Ortsbauamts vom 20.8.1971
- b) Durch diese Änderung werden die Grundsätze des Bebauungsplans vom 8.1.1955 nicht berührt.
- c) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung liegt vom 13. Dezember 1971 an im Rathaus, Zimmer 6 während der üblichen Sprechstunden zur Einsichtnahme durch jedermann auf. Die Gesetzmäßigkeit der Satzung wurde durch Erlaß des Landratsamts Göppingen vom 29. November 1971 bestätigt.

Süßen, den 8. Dezember 1971

Bürgermeister *amt*